

## Synopse Totalrevision des Reglements über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen – neu Reglement über die Feuerungskontrolle

<b>Bisher: Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle</b> Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Abs.1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:	<b>Neu: Reglement über die Feuerungskontrolle</b> Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 beschliesst:
<b>A. Allgemeines</b> <b>§ 1 Geltungsbereich</b> Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der kantonalen Verordnung vom 8. September 1992 über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle übertragen werden.	<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b> <b>§ 1 Geltungsbereich</b> Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der kantonalen Verordnung vom 8. September 1992 über die Feuerungskontrolle den Gemeinden übertragen werden.
<b>§ 2 Kontrollorgane</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des Kontrollpersonals der Gemeinde auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden. <sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt das Kontrollpersonal der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest.	<b>§ 2 Kontrollorgane</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt das amtliche Kontrollpersonal der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest. Er kann dazu auch Dritte oder Organisationen, die für die amtlichen Feuerungskontrollen qualifiziert sind, als Kontrollorgane bestimmen und diesen die Feuerungskontrolle ganz oder teilweise delegieren. <sup>2</sup> Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des amtlichen Kontrollpersonals der Gemeinde auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.
<b>§ 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht</b> <sup>1</sup> Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal ungehindert Zugang zu den Feuerungsanlagen hat. <sup>2</sup> Dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.	<b>§ 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht</b> <sup>1</sup> Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass die Kontrollorgane ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen haben. <sup>2</sup> Den Kontrollorganen sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

<p><b>B. Periodische Kontrollen</b></p> <p><b>§ 4 Durchführung der periodischen Kontrollen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und –besitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollmessungen eine Frist von 5 Monaten.</p> <p><sup>2</sup> Anlagebesitzerinnen und –besitzer, welche die Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde ausführen lassen wollen, melden dies der Gemeinde.</p> <p><sup>3</sup> Wird die Kontrollmessung durch das Personal einer Servicefirma durchgeführt, meldet die Servicefirma die Resultate der Kontrollmessung innert der nach Absatz 1 festgelegten Frist an die Gemeinde.</p> <p><sup>4</sup> Werden innert der gesetzten Frist keine Messresultate eingereicht, führt das Kontrollpersonal der Gemeinde die Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durch.</p>	<p><b>2. OEL- UND GASFEUERUNGSKONTROLLE</b></p> <p><b>§ 8 Durchführung der periodischen Kontrolle</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollmessungen eine angemessene Frist.</p> <p><sup>2</sup> Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer, welche die Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde ausführen lassen wollen, melden dies der zuständigen Stelle der Gemeinde (§ 4 Abs. 4).</p> <p><sup>3</sup> Wird die Kontrollmessung durch eine Servicefirma durchgeführt, meldet diese die Resultate der Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgesetzten Frist an die für die Gemeinde zuständige Stelle.</p> <p><sup>4</sup> Werden innert der gesetzten Frist gemäss Abs. 1 keine Resultate eingereicht, lässt die Gemeinde die Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durchführen.</p>
<p><b>C. Massnahmen bei Überschreitung der Grenzwerte</b></p> <p><b>§ 5 Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde</b></p> <p><sup>1</sup> Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, so verfügt das Kontrollpersonal der Gemeinde eine Einregulierung der Anlage. Es setzt dafür eine Frist von 30 Tagen.</p> <p><sup>2</sup> Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der Gemeinde mit</p>	<p><b>§ 9 Vorgehen der Kontrollorgane der Gemeinde bei Überschreitungen</b></p> <p><sup>1</sup> Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage an. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.</p> <p><sup>2</sup> Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.</p>
<p><b>§ 6 Messung durch eine Servicefirma</b></p> <p><sup>1</sup> Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem –besitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der Gemeinde mit.</p> <p><sup>2</sup> Ist die Anlagebesitzerin oder der –besitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde verlangen.</p>	<p><b>§ 10 Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen</b></p> <p><sup>1</sup> Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagenbesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.</p> <p><sup>2</sup> Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagenbesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde verlangen.</p>
<p><b>§ 7 Sanierung der Anlage</b></p> <p><sup>1</sup> Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt die Gemeinde eine Sanierung der Anlage. Sie setzt dafür in der Regel eine Sanierungsfrist von 2 Jahren fest.</p> <p><sup>2</sup> Für Anlagen bis Jahrgang 1992, welche die bisher geltenden Anforderungen der eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LRV) erfüllen und die ab 2005 geltenden Stickoxid-Grenzwerte</p>	<p><b>§ 11 Sanierung der Anlage</b></p> <p>Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte gemäss der Luftreinhalte-Verordnung trotz Einregulierung nicht eingehalten werden können, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren.</p>

<p>und Abgasverlust-Grenzwerte nicht erfüllen, gilt gemäss den Übergangsbestimmungen der LRV eine verlängerte Sanierungsfrist von 6 bis 10 Jahren.</p>	
	<p><b>3. HOLZFEUERUNGSKONTROLLE</b></p> <p><b>3.1. EINZELRAUMFEUERUNGEN</b></p> <p><b>§ 12 Durchführung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kontrollorgane der Gemeinde orientieren die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzen ihnen für die Durchführung der Kontrollen eine angemessene Frist.</p> <p><sup>2</sup> Bei Einzelraumfeuerungen wird eine visuelle Kontrolle gemäss Anhang 3 Ziff. 524 Abs. 6 der Luftreinhalte-Verordnung durchgeführt.</p> <p><sup>3</sup> Die Kontrolle gemäss Abs. 2 wird bei Einzelraumfeuerungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. in denen mehr als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle zwei Jahre,</li> <li>b. in denen weniger als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle vier Jahre durchgeführt.</li> </ul> <p><sup>4</sup> Bei Vorliegen einer Nachbarschaftsklage oder Hinweisen, dass eine Einzelraumfeuerung nicht gesetzeskonform betrieben wird, kann die Gemeinde eine ausserordentliche Kontrolle anordnen.</p> <p><sup>5</sup> Ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Instandsetzung der Anlage und ggf. das sofortige Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.</p> <p><sup>6</sup> Nach der Beseitigung des mangelhaften Anlagezustands oder des unzulässigen Brennstoffs führen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Nachkontrolle durch.</p> <p><b>§ 13 Sanierung der Anlage</b></p> <p><sup>1</sup> Zeigt die Nachkontrolle, dass die Instandsetzung der Anlage und ggf. der Austausch des unzulässigen Brennstoffs nicht erfolgt ist, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage und/oder ein Verbot der Verfeuerung des unzulässigen Brennstoffs. Für die Sanierung setzt er eine Frist von 30 Tagen an.</p> <p><sup>2</sup> Bei übermässigen Immissionen gemäss Art. 2 Abs. 5 der Luftreinhalte-Verordnung kann die Gemeinde die sofortige Stilllegung der Anlage bis zur erfolgreichen Sanierung verfügen.</p>

### **3.2. ZENTRALHEIZUNG**

#### **§ 14 Durchführung**

<sup>1</sup> Die Kontrollorgane der Gemeinde orientieren die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollen oder Kontrollmessungen eine angemessene Frist. Erst-/Abnahmekontrollen werden durch das Kontrollpersonal der Gemeinde vorgegeben.

<sup>2</sup> Die Kontrollorgane der Gemeinde oder die Servicefirma meldet die Resultate der periodischen Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgelegten Frist an die zuständige Stelle der Gemeinde.

<sup>3</sup> Werden innert der gesetzten Frist keine Resultate eingereicht, führen die Kontrollorgane der Gemeinde die Kontrolle / Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durch.

<sup>4</sup> Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte oder ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage und ggf. das Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Für die Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage wird in der Regel eine Frist von 30 Tagen angesetzt.

<sup>5</sup> Nach der Einregulierung ist eine Kontrolle oder Nachmessung durchzuführen und die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mitzuteilen.

#### **§ 15 Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen**

<sup>1</sup> Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagenbesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.

<sup>2</sup> Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagenbesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde verlangen.

#### **§ 16 Sanierung der Anlage**

Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist zwischen 2 bis 5 Jahren an.

<p><b>D. Vollzug</b></p> <p><b>§ 8 Kompetenzen</b></p> <p>Der Gemeinderat erlässt die Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen.</p>	<p><b>§ 6 Kompetenzen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kontrollorgane der Gemeinde können bei Bedarf die Einregulierung von Feuerungsanlagen anordnen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen.</p>
<p><b>§ 9 Gebühren</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die für die Messungen des Gemeinde-Kontrollpersonals und für Verfügungen kostendeckenden Gebühren fest.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde berechnet den Servicefirmen für die von ihnen gemessenen Anlagen eine Gebühr zur Deckung ihres administrativen Aufwandes. Der Gemeinderat legt diese Gebühr fest.</p>	<p><b>§ 7 Gebühren</b></p> <p>Der Gemeinderat legt kostendeckende Gebühren für die Feuerungskontrolle inkl. administrativem Aufwand fest.</p>
<p><b>§ 10 Vollzug</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.</p> <p><sup>2</sup> Er meldet das Gemeinde-Kontrollpersonal schriftlich dem Lufthygieneamt beider Basel.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat kann zur Lösung seiner Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Er kann insbesondere die Kontrollaufgaben Personen anvertrauen, die auch im Auftrag anderer Gemeinden tätig sind.</p>	<p><b>§ 4 Vollzug</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.</p> <p><sup>2</sup> Das Lufthygieneamt beider Basel erfasst das Kontrollpersonal in der zentralen Feuerungsdatenbank FEKO.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat kann zur Durchführung der Feuerungskontrolle mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten.</p> <p><sup>4</sup> Die Gemeindeverwaltung ist zuständige Stelle der Gemeinde für Feuerungskontrollen.</p>
	<p><b>§ 5 Messgeräte</b></p> <p>Die Kontrollorgane der Gemeinde haben die erforderlichen Messgeräte für die Feuerungskontrolle zu beschaffen und für deren Unterhalt zu sorgen. Die Kosten werden angemessen entschädigt.</p>
<p><b>E. Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>§ 11 Rechtsschutz</b></p> <p><sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Kontrollpersonen der Gemeinde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden</p>	<p><b>§ 17 Rechtsschutz</b></p> <p><sup>1</sup> Gegen Anordnungen bzw. Verfügungen der Kontrollorgane der Gemeinde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.</p>

<p><b>§ 12 Strafbestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1000 Franken bestraft werden.</p> <p><sup>2</sup> Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht Berufung eingelegt werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Bestrafung nach eidgenössischer oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten</p>	<p><b>§ 18 Strafbestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.- bestraft werden.</p> <p><sup>2</sup> Gegen einen Strafbefehl des Gemeinderats kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.</p>
<p><b>§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts</b></p> <p>Das Reglement vom 17. Dezember 1993 über die Kontrolle der Ölfeuerungen wird aufgehoben.</p>	<p><b>§ 19 Aufhebung bisherigen Rechts</b></p> <p>Das Reglement vom 12. Mai 2006 über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen wird aufgehoben.</p>
<p><b>§ 14 Inkrafttreten</b></p> <p>Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.</p> <p>Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 12. Mai 2005 genehmigt.</p>	<p><b>§ 20 Inkrafttreten</b></p> <p>Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend auf den 1. Juli 2024 in Kraft.</p> <p>Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. Juni 2024.</p>